Thurgau

Gesuch Betriebsanerkennung

Mit diesem Gesuch stellen Sie den Antrag um eine Anerkennung als Betrieb im Sinne von Art. 6 und Art. 29a der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung). Der Mindestarbeitsbedarf für eine Anerkennung beträgt 0.20 Standardarbeitskräfte (SAK).

1. Bewirtschafter/in

Name:
Vorname:
Strasse / Hausnummer:
PLZ / Ort:
Wohnsitzgemeinde:
Geburtsdatum:
Telefonnummer:
Mobile-Nummer:
E-Mail:
Bankverbindung: IBAN-Nummer:

2. Betrieb

Hofname:		
Strasse:		
PLZ / Ort:		
Standortgemeinde:		
Seit wann führen Sie den Betrieb selbstständig:		
	☐ Vollerwerb	☐ Nebenerwerb
Bisherige Bewirtschafter des Betriebes:		

3. Betriebsgebäude

Gebäude	**Ortsbezeichnung**	**Eigentümer**
Wohnhaus		
Ökonomiegebäude		
Remise / Maschinenhalle		
Andere		

Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 57 10
www.landwirtschaftsamt.tg.ch

4. Flächennutzung

Landwirtschaftliche Nutzfläche	ha
Davon Ackerbau inkl. Gemüse	ha
Davon Grünfläche	ha
Davon Obstanlagen/Rebflächen	ha
Andere	ha
Hochstamm-Feldobstbäume	Stück

5. Tierhaltung

Gattungen	Anzahl Tiere	seit wann:

6. Arbeitskräfte

Bewirtschafter/in (Name, Vorname):	Jahrgang	Beschäftigung auf dem Betrieb in Prozenten	AHV-Abrechnung: Ja/Nein
Mitarbeiter/in (Name, Vorname):	Jahrgang	Anstellung auf dem Betrieb in Prozenten	AHV-Abrechnung: Ja/Nein

7. Beteiligungen/Abhängigkeit zu anderen Betrieben

Beteiligung an anderen Betrieben?	☐ Ja ☐ Nein
Wenn ja: An welchen? (Betrieb, Adresse)	
Abhängigkeit zu anderen Betrieben? (räumlich wirtschaftlich)	☐ Ja ☐ Nein
Wenn ja: Welche?	

8. Zusammenarbeit mit anderen Betrieben

Gemeinsame Tierhaltung, welche? (Betrieb, Adresse)	
Gemeinsamer Pflanzenbau, welche? (Betrieb, Adresse)	
Gemeinsame Maschinen, welche? (Betrieb, Adresse)	
Andere, welche? (Betrieb, Adresse)	

9. Gesuchsfrist

Wird die Betriebsanerkennung im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen gestellt, muss das Gesuch für die Betriebsanerkennung vor dem **31. Januar des Beitragsjahres** eingereicht werden. Direktzahlungen können nur an Bewirtschaftern anerkannter Betriebe ausgerichtet werden (Art. 98 Abs. 2 Direktzahlungsverordnung, DZV). In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden. Nach Ablauf der Frist eingereichte Gesuche können erst für die Direktzahlungen des folgenden Beitragsjahrs berücksichtigt werden. Das Gesuch für Direktzahlungen muss im Rahmen der jährlichen Betriebsstrukturdatenerhebung im Februar (Stichtag 31. Januar) gestellt werden.

Der Betrieb meldet sich ab dem Beitragsjahr ☐ für Direktzahlungen an: ☐ Ja ☐ Nein

10. Unterschrift / Gebühren

Der / die Unterzeichnende bestätigt, die Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben. Er/Sie ist mit einer Besichtigung des Betriebes einverstanden und nimmt zur Kenntnis, dass die Gesuchsbearbeitung Gebühren auslöst.

Ort und Datum: Bewirtschafter/in:

_____ _____

Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 57 10
www.landwirtschaftsamt.tg.ch

Folgende Unterlagen sind diesem Gesuch beizulegen:
- Kopie Kauf- oder Pachtvertrag des Betriebes

Gesuch einsenden an:
Landwirtschaftsamt, Abteilung Direktzahlungen und Kontrollwesen, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld

Kontakt:
Tina Stoll, E-Mail: tina.stoll@tg.ch oder Tel.: 058 345 57 22
Ruedi Heierli, E-Mail: ruedi.heierli@tg.ch oder Tel.: 058 345 57 18

Gesetzliche Grundlage (Art. 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998, Auszug)

Art. 6 Betrieb

1. Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das:

a. Pflanzenbau oder Nutztierhaltung oder beide Betriebszweige betreibt;
b. eine oder mehrere Produktionsstätten umfasst;
c. rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von anderen Betrieben ist;
d. ein eigenes Betriebsergebnis aufweist; und
e. während des ganzen Jahres bewirtschaftet wird.

2. Als Produktionsstätte gilt eine Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen:

a. die räumlich als solche erkennbar und getrennt von anderen Produktionsstätten ist;
b. auf der eine oder mehrere Personen tätig sind; und
c. die eine oder mehrere Tierhaltungen nach Art. 11 umfasst.

3. Umfasst der Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden.

4. Die Anforderung von Abs. 1 Bst. c ist insbesondere nicht erfüllt, wenn:

a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Entscheide zur Führung des Betriebes nicht unabhängig von Bewirtschaftern anderer Betriebe treffen kann;
b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines anderen Betriebes, oder deren Gesellschafter, Genossenschafter, Aktionär oder Vertreter, zu 25 oder mehr Prozent am Eigen- oder Gesamtkapital des Betriebes beteiligt ist; oder
c. die auf dem Betreib anfallenden Arbeiten ohne anerkannte Gemeinschaftsform nach den Art. 10 oder 12 mehrheitlich von anderen Betrieben ausgeführt werden.

Art. 29*a* Anerkennung der Betriebsformen (Art. 6–9)

1. Betriebe ab einem Mindestarbeitsbedarf von 0,20 SAK, Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe sowie Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften müssen von der zuständigen kantonalen Amtsstelle anerkannt sein.